

49. Unfechtbarkeit der dem Urteile vorausgegangenen Entscheidungen mittels der Revision. Unterliegt das Urteil der Unfechtbarkeit, wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter bei Erlass des Eröffnungsbeschlusses mitgewirkt hat?

St.P.D. §. 23 Abs. 2. §§. 201, 205. 375.

Vgl. oben Nr. 8.

I. Straffenat. Ur. v. 24. Juni 1880 g. M. Rep. 1315/80.

I. Landgericht Bries.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde rügt Verletzung der St.P.D. §. 23 Abs. 2 und des Einführungsgesetzes zur St.P.D. §. 8, weil bei dem Beschlusse der Strafkammer vom 10. Februar 1880 über Eröffnung des Hauptverfahrens wider die Angeklagte der Landgerichtsrat B. mitgewirkt habe,

ob schon derselbe früher in der Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen sei.

Darauf wird der Antrag gestützt, das Urteil vom 16. März 1880 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung über das Ergebnis der Voruntersuchung zurückzuverweisen.

Die tatsächliche Grundlage des solchergestalt geltend gemachten Revisionsgrundes wird durch die Akten bestätigt.

Es muß auch zugestanden werden, daß der in Gemäßheit St. P. O. §§. 196 ff., §. 201 (vgl. G. B. G. §. 72) von der Strafkammer gefaßte Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu denjenigen Entscheidungen der Strafkammer (St. P. O. §. 33 ff.) gehört, welche dem Urteile vorausgehen (St. P. O. §. 375), beziehungsweise (St. P. O. §. 23 Abs. 2) außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen.

Der Landgerichtsrat J. hat demgemäß der St. P. O. §. 23 Abs. 2 zuwider bei dem erwähnten Eröffnungsbeschlusse mitgewirkt.

Eine deshalbige erfolgreiche Anfechtung des Endurteiles ist indessen nach St. P. O. §. 375 durch die Voraussetzung bedingt, daß das Urteil auf dieser vorausgegangenen Entscheidung beruht.

Dieses Erfordernis fehlt im vorliegenden Falle. Der das Hauptverfahren eröffnende Beschluß hat die Bedeutung einer prozeßleitenden Verfügung, wodurch in Anerkennung eines bisher gewonnenen hinreichenden Verdachtes einer strafbaren Handlung gegen den Angeeschuldigten die Stellung desselben als Angeklagter vor das erkennende Gericht zu dem Zwecke angeordnet wird, um über dessen Schuld und die nach den Gesetzen zu verhängende Strafe auf Grund regelrechter Hauptverhandlung zu entscheiden (St. P. O. §§. 196 ff., insbesondere §§. 201. 225 ff.).

Den Gegenstand dieser Entscheidung (St. P. O. §§. 263. 153) bildet die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Insbesondere ist das erkennende Gericht — abgesehen von den Specialvorschriften der St. P. O. §. 264 ff. — an diejenige Beurteilung der That, welche dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt, nicht gebunden (St. P. O. §. 263 Abs. 2), befindet auch über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften, Überzeugung (St. P. O. §. 260).

Mit dieser grundsätzlichen Verschiedenheit des vorbereitenden Ver-

fahrend im weiteren Sinne und der Hauptverhandlung nach Ziel und Unterlagen erscheint von vornherein die Annahme unvereinbar, das Gesetz habe einem Angeklagten, der vor das erkennende, stärker besetzte (G.B.G. §. 77) Gericht gestellt und über dessen Schuld nach Erschöpfung jeden erheblichen Stoffes unter Gewährung voller Verteidigung frei abgeurteilt worden ist, gestatten wollen, das in der Sache gefällte Erkenntnis deshalb mit Erfolg anzugreifen, weil der, in seiner eigentlichen Bedeutung wirkungslos gewordene, frühere Verweisungsbeschuß formell prozessualisch inkorrekt war.

Solcher Auffassung leihen auch die Einzelbestimmungen der St.P.D. keine Stütze (vgl. noch St.P.D. §. 209).

Ein Urteil ist zwar nach St.P.D. §. 377 Ziff. 2 ohne weiteres als gesetzverlegend und die Revision begründend anzusehen, wenn bei demselben ein gesetzlich ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat, Landgerichtsrat B. aber hat an der Urteilsfällung vom 16. März nicht teil genommen.

Die Mitwirkung desselben beim Eröffnungsbeschuße vom 10. Februar 1880 könnte mithin zur Aufhebung des Urteils nur dann führen, wenn im Einzelfalle das Urteil auf der ersteren Entscheidung beruhte, d. h. wenn der Eröffnungsbeschuß mit dem Urteile im ursächlichen Zusammenhang stände, der Inhalt des Urteiles durch den Eröffnungsbeschuß materiell beeinflusst wäre. Das „Beruhen“ läßt sich nicht so deuten, daß die Voraussetzung der St.P.D. §. 375 schon deshalb zutrefte, weil der Eröffnungsbeschuß dem weiteren Verfahren Bahn geschaffen und damit erst den Erlaß des Urteils ermöglicht habe.

Nirgends hat die St.P.D. ausgesprochen, daß die absoluten Revisionsgründe des §. 377 auch für die in §. 375 berührten Entscheidungen, die damit noch keineswegs als untrennbare Bestandteile des Urteils bezeichnet, dem Urteile nicht gleichgestellt werden, ohne weiteres Geltung haben.

Das Urteil vom 16. März 1880 beruht hiernach nicht auf der gerügten, an sich vorhandenen Verletzung der St.P.D. §. 23 Abs. 2, weil die Unterstellung ausgeschlossen ist, es würde bei Nichtteilnahme des B. an jener vorausgegangenen Entscheidung inhaltlich ein anderes geworden sein.

Die bisherige Beurteilung findet auch in den Folgen Unterstützung, welche die gegenteilige Auffassung herbeiführen würde.

Es müßte alsdann nämlich nicht nur das Urteil mit seiner Feststellung, vielmehr zugleich der frühere Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens mit allen ihm nachfolgenden Prozeßhandlungen, aufgehoben und Erlass eines neuen Beschlusses nach St.P.O. §. 196 ff. auf Grund der Akten angeordnet werden, eine Konsequenz, die dem obigen zufolge und gegenüber der Fassung der St.P.O. §. 393 ff. als Willen des Gesetzgebers abzulehnen ist.“